

**Ortsstatut**  
  
**und**  
  
**Geschäftsordnung**  
  
**der IG Metall**  
  
**für die Bundesrepublik Deutschland**  
  
**Verwaltungsstelle Göppingen – Geislingen**

**Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 01. Dezember 2007**

**Genehmigt vom Vorstand am 05.12.2007**

**Geändert am 11. Dezember 2007**

**Änderung genehmigt vom Vorstand am 05.12.2007 (sh. Schreiben VV v.  
5.12.2007)**

**ergänzt am 28. September 2010**

**Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 28. September 2010**

**Genehmigt vom Vorstand am 11.10.2010 (sh. VV v. 11.10.10)**

**Geändert am 22. November 2011.**

**Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 22. November 2011.**

**Genehmigt vom Vorstand am 23.11.2011 (sh. Schr. VV v. 23.11.2011)**

1.	<i>Name und Sitz der Verwaltungsstelle</i>	4
2.	<i>Organisationsbereich der Verwaltungsstelle</i>	4
2.1	Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle .....	4
3.	<i>Delegiertenversammlung</i>	4
3.1	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung .....	4
3.2	Wahlbezirke .....	5
3.2.1	Einteilung .....	5
3.2.2	Nachwahlen von Delegierten .....	5
3.2.3	Stellvertretende Delegierte .....	5
3.3	Wahlen.....	5
3.3.1	Grundsätze .....	5
3.3.2	Schriftliche Stimmabgabe .....	6
3.3.3	Fristen und Formen .....	6
3.3.4	Protokoll.....	6
3.4	Amtsdauer der Delegierten.....	6
3.5	Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	7
3.6	Sitzungen der Delegiertenversammlung.....	7
3.7	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	8
3.8	Beschlüsse und Abstimmungen.....	8
3.9	Entzug des Mandats .....	8
4.	<i>Ortsvorstand</i>	8
4.1	Zusammensetzung .....	8
4.2	Geschäftsführung .....	9
4.3	Wahl des Ortsvorstands.....	9
4.4	Aufgaben des Ortsvorstands .....	10
4.5	Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen.....	10
4.6	Sitzungen des Ortsvorstands.....	10
4.7	Revision .....	10

4.8	Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder .....	11
4.9	Entzug des Mandats	11
5.	<i>Personal</i>	11
5.1	Anstellungen .....	11
5.2	Kündigungen.....	11
6.	<i>In-Kraft-Treten des Ortsstatuts</i>	12
Anlage 1	.....	13
Anlage 2	.....	14
Anlage 3	.....	15
Anlage 4	.....	20

## **Präambel:**

1. *Ausgehend von unserer langjährigen Zusammenarbeit in der IG Metall Region Stuttgart und den gemachten Erfahrungen gilt es, die Strukturen unserer betrieblichen und gewerkschaftlichen Interessenvertretungen zu stabilisieren und weitere auszubauen. Die Kooperation innerhalb der Region Stuttgart wird deshalb verbindlich verankert und weiterentwickelt.*

*Die Satzung der IG Metall bietet dazu in § 14 Ziff. 1, Abs. 1 die Möglichkeit: „Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Verwaltungsstellen fördern.....“*

*Auf Grundlage dieser Satzungsbestimmungen haben die Verwaltungsstellen in der Region Stuttgart - nach Zustimmung der Ortsvorstände und der Delegiertenversammlung - einen Arbeitsgemeinschaftsvertrag geschlossen. Dieser hat Auswirkungen auf das nachfolgende Ortsstatut.*

2. *Dem Ortsstatut wird als Anlage 4 der Arbeitsgemeinschaftsvertrag vom 5. März 2010 beigelegt. Er ist fortan Bestandteil des Ortsstatutes.*

**(Gilt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung und des IG Metall Vorstands)**

## **1. Name und Sitz der Verwaltungsstelle**

Die Verwaltungsstelle führt den Namen

Industriegewerkschaft Metall Verwaltungsstelle Göppingen - Geislingen

Sie hat ihren Sitz in

**Poststrasse 14 A  
73033 Göppingen**

## **2. Organisationsbereich der Verwaltungsstelle**

### **2.1 Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle**

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der in der [Anlage 1](#) aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

## **3. Delegiertenversammlung**

### **3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus von den Mitgliedern gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Ortsvorstands.

Die Zahl der Delegierten beträgt **75**

In der Delegiertenversammlung müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

## **3.2 Wahlbezirke**

### **3.2.1 Einteilung**

Alle Mitglieder werden Wahlbezirken zugeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke und der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Die Einteilung der Wahlbezirke muss gewährleisten, dass einerseits jedes Mitglied der Verwaltungsstelle erfasst und einem Wahlbezirk zugeordnet wird, um ein Wahlrecht ausüben zu können. Andererseits darf jedes Mitglied sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

### **3.2.2 Nachwahlen von Delegierten**

Tritt ein Delegierter/eine Delegierte vom Mandat zurück oder liegt ein Fall nach § 15, Ziffer 6 Abs. 3 IG Metall Satzung vor, so ist eine Nachwahl vom Ortsvorstand einzuleiten. Anstelle einer Nachwahl in dem entsprechenden Wahlbezirk, kann der Ortsvorstand auch beschließen, das Mandat an einen anderen bestehenden oder einen neuen Wahlbezirk zu vergeben.

Die Zahl der Gesamtmandate darf durch die Nachwahl nicht überschritten werden.

Die Frauenquote nach § 13 der Satzung ist auch bei Nachwahlen einzuhalten.

### **3.2.3 Stellvertretende Delegierte**

Die Mitglieder eines Wahlkreises können auf Vorschlag des Ortsvorstands zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten stellvertretende Delegierte wählen, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Delegierten bzw. der Delegierten nach dem Rangreihenverfahren das Mandat in der Delegiertenversammlung wahrnehmen.

Die Wahl der Stellvertreter/innen ist in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen. Es werden maximal so viele Stellvertreter/innen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind.

Sind Stellvertreter/innen gewählt worden, ist von der Verwaltungsstelle sicherzustellen, dass bei Abstimmungen, besonders bei Wahlen, jeweils nur ein Mandat anerkannt wird.

## **3.3 Wahlen**

### **3.3.1 Grundsätze**

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, in der Regel in Mitgliederversammlungen (Urwahl).

Die Wahl in Betriebsversammlungen oder Belegschaftsversammlungen ist unzulässig.

Die Wahlen sind in der Regel als geheime Wahlen durchzuführen. Jedes IG Metall-Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht in dem Wahlbezirk aus, dem es zugehört.

Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind oder geheime Wahl in der Wahlversammlung verlangt wird. Andernfalls kann offen abgestimmt werden.

### **3.3.2 Schriftliche Stimmabgabe**

Können die Wahlen in begründeten Fällen nicht in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann der Ortsvorstand für bestimmte Wahlkreise die schriftliche Stimmabgabe (Urnen- oder Briefwahl) beschließen. Für die Wahlkreise mit schriftlicher Stimmabgabe gelten folgende Bestimmungen:

- Es muss ein Verfahren für die Kandidatenaufstellung beschlossen und allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht werden;
- jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen;
- die Wahl muss geheim sein;
- es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur einmal wählt;
- die Stimmenauszählung muss organisationsöffentlich sein.

### **3.3.3 Fristen und Formen**

Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vorgesehene Frist zur Durchführung der konstituierenden Delegiertenversammlung (§ 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall-Satzung) im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung eingehalten wird.

Die Mitgliederversammlungen zur Urwahl in den Wahlbezirken sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle lädt schriftlich ein. Die Einladung erfolgt entweder durch Brief an das Mitglied, als Aushang (z.B. in betrieblichen Wahlbezirken) oder als Veröffentlichung in der Zeitung METALL.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Wahlen müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein.

### **3.3.4 Protokoll**

Über die Wahlversammlung ist ein Wahlprotokoll gemäß den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren..

## **3.4 Amtsdauer der Delegierten**

Das Mandat eines/einer Delegierten endet mit dem Beginn der konstituierenden Delegiertenversammlung gemäß § 14 Ziffer 2 Absatz 9 der Satzung.

Das Mandat endet vorzeitig beim Wechsel der Gewerkschaft oder der Verwaltungsstelle oder entsprechend § 15 Ziffer 6 der IG Metall-Satzung.

Nachwahlen erfolgen auf Veranlassung des Ortsvorstandes gemäß Ziffer 3.2.2. dieser Richtlinie.

### **3.5 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgültige Entscheidung über alle örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle,
- b) Diskussion über Ergebnisse oder Beiträge von bestehenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen,
- c) Diskussion über die Mitgliederentwicklung und Betriebspolitik in der Verwaltungsstelle und gegebenenfalls Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen,
- d) Beratung der Geschäfts- und Kassenberichte der Geschäftsführung und des Ortsvorstandes,
- e) Diskussion über die Berichte der Revisoren bzw. Revisorinnen,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstandes,
- g) Beratung vorliegender Anträge,
- h) Wahl des Ortsvorstandes,
- i) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag, sofern die Delegiertenversammlung identisch mit dem Wahlkreis gemäß § 20 Ziffer 2 der Satzung ist,
- j) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu den Bezirkskonferenzen,
- k) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen,
- l) In Gremien und zu Tagungen, für die die Wahl durch die Delegiertenversammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wahl oder Entsendung der Kolleginnen und Kollegen.
- m) Information über Kooperationen.

### **3.6 Sitzungen der Delegiertenversammlung**

Die schriftliche Einladung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsführung.

Eingegangene Anträge an die Delegiertenversammlung sind der Einladung beizufügen. Antragsberechtigt können auch Arbeitskreise, Projektgruppen, Vertrauenskörper und Ausschüsse sein.

Die Sitzungen werden in der Regel von der Geschäftsführung geleitet.

Für die Durchführung der Sitzungen ist die "Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen" maßgebend (Anlage 2).

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle nehmen beratend an den Versammlungen teil. Vertreter der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über Teilnahme und Rederecht weiterer Personen entscheidet der Ortsvorstand oder die Delegiertenversammlung.

### **3.7 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

Bei besonderen Anlässen bzw. in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung ohne Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Einer außerordentlichen Delegiertenversammlung stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jeder ordentlichen Delegiertenversammlung.

### **3.8 Beschlüsse und Abstimmungen**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Ortsvorstands.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst.

Die Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstands und der Delegierten und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

### **3.9 Entzug des Mandats**

Delegierte, die wiederholt ohne wichtigen Grund den Sitzungen der Delegiertenversammlung fernbleiben oder ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Wahlkreises oder des Ortsvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung das Mandat entzogen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss beim Vorstand Einspruch einlegen.

## **4. Ortsvorstand**

### **4.1 Zusammensetzung**

Der Ortsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten und Kassierer bzw. KassiererIn, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten - die gleichzeitig Geschäftsführer bzw. GeschäftsführerInnen sind - und aus 11 Beisitzern bzw. BeisitzerInnen;

### **4.2 Geschäftsführung**

Mit den hauptamtlich Bevollmächtigten und dem Kassierer bzw. der KassiererIn müssen - nach der Erstwahl und der Bestätigung durch den Vorstand - schriftliche Arbeitsverträge als Geschäftsführer bzw. GeschäftsführerIn durch den Ortsvorstand und dem Vorstand abgeschlossen werden.

Der Ortsvorstand - insbesondere die Geschäftsführung - vertritt die Verwaltungsstelle sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Der Ortsvorstand hat zu beschließen, bis zu welchem Betrag die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne Zustimmung des Ortsvorstands tätigen kann. Dieser Beschluss ist als Anlage dem Ortsstatut beizufügen.

Eine Einzel Zustimmung ist nicht erforderlich, falls ein Budget oder Haushaltsplan vom Ortsvorstand verabschiedet wurde.

### **4.3 Wahl des Ortsvorstands**

In den Ortsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Beschäftigung in einem zum Organisationsbereichen der IG Metall gehörenden Betrieb ausüben. Ausgenommen hiervon sind Bevollmächtigte mit Geschäftsführerfunktion, Kassierer bzw. KassiererInnen, Rentner bzw. RentnerInnen und Arbeitslose.

In den Ortsvorstand müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zum Ortsvorstand müssen der Delegiertenversammlung nicht angehören. Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Ortsvorstand gewählt, erfolgt dafür im Wahlbezirk des bzw. der Gewählten keine Nachwahl.

In der Einladung ist auf die Bestimmungen der IG Metall-Satzung über die Wählbarkeit hinzuweisen.

In der Tagesordnung (siehe dazu auch Anlage 3: "Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen") sind die getrennten Wahlgänge des bzw. der 1. Bevollmächtigten, des bzw. der 2. Bevollmächtigten, des Kassierers bzw. der KassiererIn und der Beisitzer bzw. BeisitzerInnen einzeln aufzuführen.

Mitarbeiter und MitarbeiterInnen der Verwaltungsstelle - mit Ausnahme der Geschäftsführer bzw. GeschäftsführerInnen - dürfen nicht Mitglied des Ortsvorstands sein.

Der Ortsvorstand ist bis zur Bestätigung des neuen Ortsvorstandes nach dem nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag tätig.

#### **4.4 Aufgaben des Ortsvorstands**

Die Aufgaben des Ortsvorstands ergeben sich aus § 14 Ziffer 4 der IG Metall-Satzung.

Über die Erledigung dieser Aufgaben und ihre Tätigkeit insgesamt hat der Ortsvorstand regelmäßig in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu berichten. Über die Tätigkeit der gesamten Wahlperiode ist der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

#### **4.5 Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen**

Die Geschäftsführung kann gegen kostenrelevante Beschlüsse des Ortsvorstands Einspruch erheben.

Die Geschäftsführung hat ihren Einspruch unverzüglich zu begründen. Der Beschluss bleibt bis zur erneuten Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den strittigen Beschluss und die Begründung des Einspruchs spätestens auf der übernächsten Sitzung des Ortsvorstands erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erneute Beschluss des Ortsvorstands ist auszuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anweisung des Vorstandes vor.

#### **4.6 Sitzungen des Ortsvorstands**

Die Mehrheit der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Sitzung leitet in der Regel der bzw. die 1. Bevollmächtigte.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ortsvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle sollen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

Darüber hinaus können - sofern es erforderlich ist - zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des Ortsvorstandes weitere Personen hinzugezogen werden.

Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über jede Sitzung des Ortsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

#### **4.7 Revision**

Aus den Reihen der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen hat der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu benennen. Eine Person ist als federführender Revisor bzw. federführende Revisorin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

#### **4.8 Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder**

Ortsvorstandsmitglieder, die nicht gewählte Delegierte sind, haben in der Delegiertenversammlung volles Stimmrecht. Dieses Stimmrecht endet mit Erteilung der Entlastung in der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlungen gemäß § 14 Ziffer 2 Abs. 9 der Satzung. Ihre sonstigen sich aus dem Ortsvorstandsmandat ergebenden Rechte und Pflichten bleiben bis zur Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand davon unberührt.

Das Mandat der Ortsvorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der neu gewählten Ortsvorstandsmitglieder durch den Vorstand.

Es endet vorzeitig bei Wechsel der Gewerkschaft oder Wechsel der Verwaltungsstelle; außerdem bei Wechsel des Berufes oder der Tätigkeit, wenn damit gleichzeitig die Aufgabe einer Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb verbunden ist. Ausgenommen hiervon sind Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

#### **4.9 Entzug des Mandats**

Fehlen Ortsvorstandsmitglieder wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen des Ortsvorstandes oder kommen sie ihren satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann beim Ortsvorstand ein Antrag auf Mandatsentzug gestellt werden.

Der Ortsvorstand hat dem Ortsvorstandsmitglied den Antrag und die vorgetragenen Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Der Antrag auf Mandatsentzug ist in der nächsten, spätestens übernächsten Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

### **5. Personal**

#### **5.1 Anstellungen**

Die Anstellung von politischen Sekretären bzw. Sekretärinnen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Ortsvorstand.

Alle weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden durch die Geschäftsführung nach Richtlinien des Vorstands angestellt.

Die Gehälter und sonstigen materiellen Inhalte der Verträge werden durch den Ortsvorstand unter Zugrundelegung der entsprechenden Richtlinien bzw. Anweisungen des Vorstandes geregelt. Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung sind anzuwenden.

#### **5.2 Kündigungen**

Kündigungen der politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen erfolgen durch die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Ortsvorstand.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Beratung entfallen, soweit innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist nach BGB eine Ortsvorstandssitzung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist der Ortsvorstand nachträglich zu informieren.

Kündigungen der übrigen Beschäftigten erfolgen durch die Geschäftsführung.

## **6. In-Kraft-Treten des Ortsstatuts**

- Das vorliegende Ortsstatut wurde:
- In der Delegiertenversammlung am 01. Dezember 2007 einstimmig beschlossen.
- Vom Vorstand am 05.12.2007 genehmigt.

Nachträgliche Änderungen des Ortsstatuts sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen. Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.

- Geändert am 11. Dezember 2007.
- Änderung genehmigt vom Vorstand am 05.12.2007 (sh. Schreiben VV v. 5.12.2007).
- Ergänzt gem. Beschluss der Delegiertenversammlung am 28. September 2010.
- Ergänzung genehmigt vom Vorstand am 11. Oktober 2010.
- Geändert gem. Beschluss der Delegiertenversammlung am 22. November 2011.
- Änderung genehmigt vom Vorstand am 23.11.2011 (sh. Schr. VV v. 23.11.2011).

## Anlage 1

### Kartenskizze des geographischen Bereichs der Verwaltungsstelle und alphabetisches Verzeichnis aller Städte, Gemeinden und Teile von Gemeinden im Bereich der Verwaltungsstelle

#### Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.

PLZ	Gemeinde	dazugehörige Orte	PLZ	Gemeinde	dazugehörige Orte
73099	Adelberg		73333	Gingen/Fils	
73101	Aichelberg		73033	Göppingen	
73095	Albershausen		73035	Göppingen	
73340	Amstetten	Bräunisheim Hofstett- Emerbuch Reutti Schalkstetten Stubersheim	73037	Göppingen	
			73344	Gruibingen	
73102	Birenbach		73110	Hattenhofen	
89558	Böhmenkirch	Schnittlingen Steinenkirch Treffelhausen	73092	Heiningen	
			73345	Hohenstadt	
73104	Börtlingen		73329	Kuchen	
73087	Boll		73111	Lauterstein	
73326	Deggingen	Reichenbach	73347	Mühlhausen	
73342	Ditzenbach	Auendorf Gosbach	73113	Ottenbach	
			73098	Rechberghausen	
73072	Donzdorf		73084	Salach	
73345	Drackenstein		73114	Schlat	
73105	Dürnau		73278	Schlierbach	
73061	Ebersbach		73079	Süssen	
73054	Eislingen		73337	Überkingen	Hausen Unterböhringen Oberböhringen
73107	Eschenbach				
73108	Gammelshausen		73066	Uhingen	
73312	Geislingen	Aufhausen Eybach Stötten Türkheim Waldhausen	73116	Wäschenbeuren	
			73117	Wangen	
			73349	Wiesensteig	
			73119	Zell u.A.	Pliensbach

## **Anlage 2**

### **Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen**

#### **1. Zutritt**

Der Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen der IG Metall ist nur gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises oder einer anderen Legitimation gestattet.

#### **2. Versammlungsleitung**

In jeder Versammlung und Konferenz hat die Leitung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.

#### **3. Wortmeldungen**

Die Liste der Wortmeldungen führt - falls erforderlich - die Versammlungsleitung.

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen.

#### **4. Worterteilung**

Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Vertretern bzw. Vertreterinnen des Vorstands ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

#### **5. Redezeit**

Die Redezeit in der Aussprache beträgt in der Regel zehn Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

#### **6. Schlusswort**

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstattenden steht ein Schlusswort zu.

#### **7. Wortentzug**

Spricht ein Redner bzw. eine Rednerin nicht zur Sache, so hat die Versammlungsleitung ihn bzw. sie darauf aufmerksam zu machen. Nach zweimaliger Mahnung ist dem Redner bzw. der Rednerin das Wort zu entziehen.

#### **8. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt.

Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es darf nur eine redeberechtigte Person dafür und eine rederechtigte Person dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.

## **9. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen**

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen und Richtigstellungen ist nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.

## **10. Anträge und Entschlieungen**

Antrage und Entschlieungen mussen behandelt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.

## **11. Antrage auf Schluss der Debatte**

Bei Antragen auf Schluss der Aussprache, die zur Abstimmung gelangen, kann eine redeberechtigte Person dafur und eine redeberechtigte Person dagegen sprechen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

## **12. Abstimmungen / Beschlussfassung**

Beschlusse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezahlt.

Antragen auf namentliche oder geheime Abstimmung ist zu entsprechen, wenn sich mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten dafur erklaren.

## **13. Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulassig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen Widerspruch erhebt.

## **Anlage 3**

### **Wahlordnung fur Gewerkschaftsversammlungen**

Diese Wahlordnung gilt fur alle Wahlen im Rahmen von IG Metall Gewerkschaftsversammlungen.

#### **1. Ankundigung**

Wahlen, die in einer Versammlung durchgefuhrt werden sollen, mussen in der Tagesordnung aufgefuhrt sein.

Nur in begrundeten Ausnahmefallen darf die Versammlungsleitung eine Wahl zulassen, die bei Beginn der Versammlung nicht auf der Tagesordnung stand.

In solchen Ausnahmefallen sind Wahlen daruber hinaus nur zulassig, wenn vorher ein Geschäftsordnungsantrag auf Erganzung der Tagesordnung von den Versammlungsteil-

nehmern und -teilnehmerinnen mit Mehrheit angenommen wurde.

## **2. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen von den verantwortlichen Gremien aufgestellt und überprüft werden.

Die für die Beteiligung der Frauen verantwortlichen Gremien Ortsvorstand, Bezirksleitung und Vorstand berechnen, wie viele Plätze für die jeweilige Wahl den Frauen mindestens zustehen.

Dies ist vorab mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, nach Bekanntgabe des vorbereiteten Wahlvorschlages die Frage nach weiteren Wahlvorschlägen an die Versammlung zu richten. Erst danach darf die Vorschlagsliste geschlossen werden.

Die Versammlung hat das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, alle Vorschläge entgegenzunehmen, die Wählbarkeit zu prüfen und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen.

## **3. Wahl in Abwesenheit**

Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekannt gemacht werden.

## **4. Wahlhandlung**

Wahlen müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per Akklamation (Handzeichen) nicht widersprochen wurde.

Die Wahl des Ortsvorstands und die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter/innen zum Gewerkschaftstag ist in jedem Falle in geheimer Wahl durchzuführen.

### **4.1 Wahlkommission**

Vor Beginn der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, zu wählen.

Diese hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bestimmen.

Der Wahlkommission soll kein Mitglied angehören, das selbst zur Wahl steht.

Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich.

#### 4.2 Stimmabgabe

Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, es sei denn, einer anderen Reihenfolge wird nicht widersprochen.

Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen maximal angekreuzt werden dürfen. Werden mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

#### 4.3 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung hat sich davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden. Sie hat die Wahlhandlung zu beenden.

Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der Wahlkommission angenommen werden.

#### 4.4 Auszählung

Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.

Wird nur über einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin abgestimmt, ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen ist gewählt, wer nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenverfahren).

Zuerst werden die Plätze ausgezählt, die geschlechtsunspezifisch für Frauen und Männer besetzt werden können. Ist der Mindestanteil für Frauen erreicht, ist danach für Frauen und Männer das jeweilige Stimmenergebnis maßgeblich.

Sofern der Mindestanteil für Frauen nicht oder teilweise erreicht wurde, rücken in der Reihenfolge der Stimmenzahl die nächsten Bewerberinnen auf die für Frauen reservierten Plätze vor.

Ist in diesem Verfahren der notwendige Anteil der Frauen nicht erreicht worden (zum Beispiel, weil nicht ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung standen oder die Wahl nicht angenommen wurde), ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang

können nur Bewerberinnen kandidieren.

Sollten sich auch für diesen Wahlgang keine oder nicht ausreichend Frauen zur Wahl stellen, wird auf der nächsten Sitzung des Gremiums ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem Bewerberinnen und Bewerber kandidieren können. Bei Mitgliederversammlungen zur Wahl von Delegierten wird nach einer Bedenkpause der weitere Wahlgang noch in derselben Versammlung durchgeführt.

#### **4.5 Stichwahl**

Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

#### **5. Annahme der Wahl**

Nach der Wahl ist jeder bzw. jede Gewählte zu befragen, ob er bzw. sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Erst dann gilt er bzw. sie als gewählt.

#### **6. Einsprüche**

Gegen die Wahlhandlung oder nach der Feststellung des Wahlergebnisses begründete Einsprüche ein, hat die Wahlkommission über die Einsprüche zu befinden.

#### **7. Wahldokumentation**

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

#### **8. Bestätigung der Wahlen**

Die jeweils für die Bestätigung der Wahlen zuständigen Gremien und Organisationseinheiten können nur bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl die jeweiligen Mandate anerkennen.

Die Beschlussfähigkeit der Gremien bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mandate (= Anzahl Stimmberechtigte).

#### **9. Zusätzliche Besonderheiten zur Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag**

Als Delegierte, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nur solche Mitglieder wählbar, die am Tag der Wahl mindestens 36 Monate ununterbrochene Gewerkschaftszugehörigkeit nachweisen können und während dieser Zeit satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben (§ 20 Ziffer 4 Absatz 1 der IG Metall-Satzung).

In besonderen Fällen können jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit einer mindestens 12-monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit als Delegierte gewählt werden (§ 20 Ziffer 4 Absatz 2 der IG Metall-Satzung).

Die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in

Wahlbezirken, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Bezirksleiterin und den Bezirksleitern festgelegt werden. Die Wahlbezirke werden aus dem Organisationsbereich einer oder mehrerer Verwaltungsstellen gebildet (§ 20 Ziffer 2 der IG Metall-Satzung).

Werden mehrere Verwaltungsstellen zu einem Wahlbezirk zusammengefasst, wählen diese Verwaltungsstellen getrennt in ihren Delegiertenversammlungen die auf die Verwaltungsstelle entfallende Zahl der Delegierten.

In jedem Wahlbezirk sind ebenso viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, wie Delegierte gewählt wurden.

Über die Art und Weise der Stellvertretung (persönliche oder allgemeine Stellvertretung) entscheidet die Delegiertenversammlung. Bei der Festlegung auf die allgemeine Stellvertretung entscheidet das Wahlergebnis über die Rangfolge der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

Zur Wahl ist schriftlich einzuladen.

Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung in den Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die bei der Wahl benutzten Stimmzettel und Auszähllisten sind bis nach Beendigung des Gewerkschaftstages durch die zuständige Verwaltungsstelle aufzubewahren (§ 20 Ziffer 6 der IG Metall-Satzung).

Eine Nachwahl von ordentlichen Delegierten oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ist nicht möglich.

## Anlage 4

### Kooperation in der Region Stuttgart

#### Arbeitsgemeinschaftsvertrag der IG Metall Region Stuttgart vom 5. März 2010.



Region  
Stuttgart

### Arbeitsgemeinschaftsvertrag der IG Metall Region Stuttgart

Präambel:

Durch die Einführung des Regionalparlamentes mit dem Verband Region Stuttgart (VRS) und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WRS) entstand eine neue strukturell-politisch aktive Ebene über den Verwaltungsstellen und unter dem Bezirk. Die Verwaltungsstellen in der Region haben darauf 1995 mit der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) reagiert.

Gemeinsame Projekte und deren Weiterentwicklung machten 2000 eine verbindlichere Zusammenarbeit und Vertretung nach innen wie außen erforderlich. Daher schließen die nachfolgenden Verwaltungsstellen in der Region Stuttgart sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder zusammen.

Weitere Zusammenarbeitsfelder machen eine Konkretisierung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten notwendig. Diese bauen auf die bisherige Zusammenarbeitsstruktur auf. Die Arbeitsgemeinschaft der IG Metall Verwaltungsstellen in der Region Stuttgart (ARGE) treten nach innen wie außen wie folgt auf unter dem Namen IG Metall Region Stuttgart auf.

Mitglieder der ARGE sind:

IG Metall Esslingen,	Julius-Motteler-Str. 12,	73729 Esslingen
IG Metall Göppingen-Geislingen,	Poststr. 14 A,	73033 Göppingen
IG Metall Ludwigsburg,	Schwieberdinger Str. 71,	71638 Ludwigsburg
IG Metall Stuttgart,	Theodor Heuss Str. 2,	70174 Stuttgart
IG Metall Waiblingen,	Fronackerstr. 60,	71332 Waiblingen

Die Verwaltungsstellen werden jeweils durch ihre 1. Bevollmächtigten vertreten. Sie können auch durch Geschäftsführer vertreten werden.

#### 1. Ziele:

- 1.1 Vertretung der IG Metall auf Ebene der Region gegenüber Dritten.
- 1.2 Erledigung von regional auftretenden Aufgaben.
- 1.3 Vertretung der Verwaltungsstellen in Aufgaben, die als gemeinsame Aufgaben von der ARGE definiert werden.
- 1.4 Einerseits die Vertretung der Interessen der Verwaltungsstellen bzw. ihrer Mitglieder dort wo es aufgrund der politischen Konstellation sinnvoll erscheint gemeinsam aufzutreten, insbesondere bei der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (z. B. Regionalparlament, WRS). Andererseits die Bearbei-

Knauß\_04.03.10\_Arbeitsgemeinschaftsvertrag\_050310.doc



tung von gemeinsamen Aufgaben durch die Bündelung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

## **2. Regionale Aufgaben**

- 2.1 Beteiligung an regionalen Projekten und der WRS.
- 2.2 Trägerschaft von Strukturfondsprojekten.
- 2.3 Planung und Koordinierung von gewerkschaftlichen Kooperationen und Schwerpunktaufgaben.
- 2.4 Vertretung der ARGE in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der WRS.
- 2.5 Herausgabe gemeinsamer Publikationen.
- 2.6 Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in der Region.

## **3. Gemeinsame Arbeitsfelder - Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

- 3.1 Festlegung von gemeinsamen Arbeitsfeldern in denen die Aufgaben durch die ARGE definiert und gemeinsam verantwortet werden, z. B. Handwerks-, und Branchenarbeit.
- 3.2 Die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in den konkreten Arbeitsfeldern werden in der ARGE verbindlich festgelegt.
- 3.3 Für gemeinsam verantwortete Arbeitsfelder wird die Zuständigkeit des Verantwortlichen gegenüber den Beschäftigten und Dritten verbindlich vereinbart. Diese Zuständigkeit umfasst die gewerkschaftspolitische Gestaltung und Verantwortlichkeit im Rahmen der gemeinsamen Festlegungen sowie das Weisungsrecht gegenüber beteiligten Beschäftigten. Soweit wie möglich sollen für gemeinsame Arbeitsfelder Anstellungen über die ARGE erfolgen.

Die Sprecher vertreten die ARGE gegenüber den Angestellten. Sie können anderen Geschäftsführern der ARGE disziplinarische und / oder fachliche Weisungsrechte übertragen.

- 3.4 Neue gemeinsame Arbeitsfelder werden in der ARGE entschieden.

## **4. Vertretung der ARGE**

- 4.1 Die Vertretung der ARGE erfolgt durch Sprecher/innen.



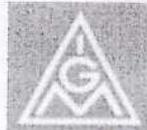
- 4.2 Die ARGE wählt für zwei Jahre eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
- 4.3 Die Sprecher/innen vertreten die ARGE auch auch innerhalb der Gewerkschaften.
- 4.4 Die ARGE wählt den Vertreter im Aufsichtsrat der WRS.
- 4.5 Die Sprecher/innen können Mitglieder der ARGE zur weiteren Vertretung beauftragen.

## **5. Beratungen und Beschlüsse**

- 5.1 ARGE-Sitzungen sollen mindestens viermal im Jahr oder bei Bedarf auf Einladung der Sprecher stattfinden.
- 5.2 Das AR-Mitglied informiert in den Sitzungen über die WRS-Aktivitäten.
- 5.3 Bei finanzwirksamen Beschlüssen wird eine Beschlussvorlage vorgelegt.
- 5.4 Zur Basisfinanzierung der ARGE wird in jeder Verwaltungsstelle ein Grundsatzbeschluss gefasst.
- 5.5 Jedes ARGE-Mitglied hat eine Stimme.
- 5.6 Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der ARGE.
- 5.7 Bei berechtigten Einwendungen eines Mitglieds steht ihm ein Veto-Recht zu. Das Veto ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschluss gegenüber dem/der Sprecher/in der ARGE oder seinem/seiner Stellvertreter/in zu erklären.

## **6. Finanzierung / Abrechnungen**

- 6.1 Die Sprecher/innen erhalten keine Entschädigung.
- 6.2 Die allgemeinen sachlichen Kosten werden nach Mitgliederzahlen (Vollbeitragszahler) aufgeteilt.
- 6.3 Aufwendungen und Ressourcen für gemeinsam verantwortete Arbeitsfelder werden in der ARGE verbindlich festgelegt und sind in den zuständigen örtlichen Gremien zu beschließen.
- 6.4 Über Kosten für Beteiligung ist im Einzelfall zu entscheiden.



6.5 Für die Abrechnung gemeinsamer Aktivitäten soll ein Buchungskreis eingeführt werden. Bis dahin werden die Abrechnung von der Verwaltungsstelle Waiblingen vorgenommen.

## 7. Veränderungen

7.1 Ein Austritt aus der ARGE ist jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

7.2 Bei gemeinsamen befristet laufenden Projekten ist ein Austritt bezogen auf das Projekt nur mit Ablauf und Abwicklung des Projektes möglich.

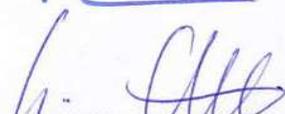
7.3 Für gemeinsame unbefristete Aktivitäten z. B. die Branchenarbeit ist der Austritt aus dieser Regelung, insbesondere ihrer Finanzierung, nicht vor 2 Jahren seit dem Beginn und mit einer mindestens 12-monatigen Ankündigungsfrist zum Jahresende möglich.

Waiblingen, den 05. März 2010

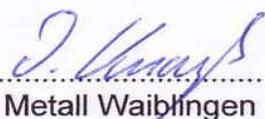
Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Ortsvorstände

  
.....  
IG Metall Esslingen

  
.....  
IG Metall Göppingen-Geislingen

  
.....  
IG Metall Ludwigsburg

  
.....  
IG Metall Stuttgart

  
.....  
IG Metall Waiblingen